

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2446

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/6629

### **Auswirkungen der Wohngeldreform auf Brandenburger Haushalte**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Ab dem 1. Januar 2023 sollen bundesweit laut Schätzungen der Bundesregierung circa 1,4 Millionen Haushalte einen Wohngeldanspruch haben - ungefähr 800.000 Haushalte mehr als bisher. Außerdem soll sich der durchschnittliche Wohngeldbetrag von circa 180 Euro auf 370 Euro pro Monat erhöhen.

Im Rahmen der Reform erfolgte ebenfalls eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes. Insgesamt sieben Stufen legen die jeweilige Obergrenze für das Wohngeld in den Gemeinden fest. Jeder Wohngeldanspruch bemisst sich, je nach anteiliger Anspruchshöhe, an diesen Obergrenzen. Demnach erfolgt in mindestens zehn brandenburgischen Gemeinden (Ahrensfelde-Blumberg, Bad Belzig, Beelitz, Briese- lang, Eisenhüttenstadt, Guben, Lauchhammer, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Rathenow) eine Absenkung der Mietenstufe. Hinzu kommen alle Gemeinden der beiden Landkreise Teltow-Fläming sowie Oberhavel, welche nicht gesondert eingestuft wurden. Eine Herabstufung bedeutet in der Praxis, dass Kaltmieten bis zu einer geringeren Höhe bezuschusst werden. Eine Anhebung der Mietenstufe erfolgt für mindestens neun Gemein- den (Erkner, Glienicke/Nordbahn, Kleinmachnow, Kloster Lehnin, Schönefeld, Schöneiche bei Berlin, Velten, Wandlitz, Werder (Havel)) sowie für alle Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, sofern diese nicht gesondert eingestuft wurden. Für 50 Kommunen bleibt die Mietenstufe unverändert.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Erhöhung und Ausweitung des Wohngelds so- wie die Einführung einer dauerhaften Heizkosten- und Klimakomponente?

Zu Frage1: Die große Wohngeldnovelle wird grundsätzlich begrüßt, die Erweiterung des Empfängerkreises und die Leistungserhöhung ebenso wie die Heizkosten- und die Klima- komponente.

2. Wie viel Prozent ihres Einkommens müssen Brandenburger Mieterinnen und Mieter- Haushalte im Median (ggf. bitte andere zur Verfügung stehende Werte angeben) für ihre Wohnkosten aufbringen und welchen Anteil betrachtet die Landesregierung als zumutbar?

Zu Frage 2: Angaben zum Median der Mietbelastungsquote liegen nicht vor. Gemäß der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation mussten Brandenburger Miethaushalte im Jahr 2018 durchschnittlich 29,1 % für die Wohnkosten in Form der Bruttowarmmiete aufbringen.

Vom Bündnis für Wohnen in Brandenburg wurde eine einvernehmliche Definition des Begriffs „Bezahlbarkeit des Wohnens“ aufgestellt. Hierbei bestimmt sich Bezahlbarkeit relativ zum Haushaltsnettoeinkommen, hängt aber auch von der Dauerhaftigkeit der jeweiligen Wohnsituation und vor allem dem absoluten Betrag ab, der nach Abzug der Wohnkosten (Bruttowarmmiete) für das Bestreiten des Lebensunterhalts verbleibt. Es bestehen Hinweise auf eine Gefährdung der Bezahlbarkeit des Wohnens, wenn dauerhaft mehr als ein Drittel (33 %) des verfügbaren Nettohaushaltseinkommens für die Warmmiete (inkl. warme und kalte Betriebskosten) aufgewendet werden müssen. Von einer mangelnden Bezahlbarkeit des Wohnens ist vor allem dann auszugehen, wenn nach Abzug der Warmmiete nicht ein definierter absoluter Mindestbetrag als monatliches Haushaltsbudget für die Lebensführung verbleibt.

Der definierte Mindestbetrag beträgt für einen

1 Personen-Haushalt:	670 Euro,
2 Personen-Haushalt:	1.005 Euro,
3 Personen-Haushalt:	1.234 Euro,
4 Personen-Haushalt:	1.463 Euro.

3. Wie viele Haushalte bzw. Personen in Brandenburg haben nach Schätzungen der Landesregierung aktuell einen Wohngeldanspruch und in welchem Verhältnis steht dies zu den Beantragungen und Bewilligungen?

Zu Frage 3: Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsmitglieder und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete (bei Wohnen zur Miete) oder Belastung (bei Haus- oder Wohnungseigentum und gleichgestellten Rechten). Der Landesregierung liegen keine Daten zur Kombination dieser drei Faktoren vor, die in Verhältnis zu den Beantragungen und Bewilligungen gesetzt werden könnten.

4. Wie viele Haushalte bzw. Personen in Brandenburg haben aufgrund der Reform, also ab dem 1.1.2023, einen Anspruch auf Wohngeld? Bitte nach Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Rentnerinnen und Rentner aufschlüsseln.  
Wie viele Studierende und Auszubildende haben ab dem 1.1.2023 aufgrund der Reform einen Anspruch auf Wohngeld?

Zu Frage 4: Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Bei wie vielen bisher berechtigten Haushalten bzw. Personen in Brandenburg entfällt der Wohngeldanspruch zum 1.1.2023 aufgrund der Reform? Bitte nach Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Rentnerinnen und Rentner aufschlüsseln.  
Wie viele der bisher berechtigten Studierenden und Auszubildenden haben ab dem 1.1.2023 aufgrund der Reform keinen Anspruch mehr auf Wohngeld?

Zu Frage 5: Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie viele Erstanträge auf Wohngeld hat es im Jahr 2021 sowie 2022 gegeben? Bitte nach Quartal sowie nach Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Rentnerinnen und Rentner aufschlüsseln.  
Wie viele Erstanträge auf Wohngeld hat es im Jahr 2021 und 2022 von Studierenden und Auszubildenden gegeben? Bitte nach Quartal aufschlüsseln.

Zu Frage 6: Laut Statistik des Wohngeldfachverfahren zur Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes, mit dem alle Wohngeldstellen in Brandenburg arbeiten, gab es in 2022 13.157 Erstanträge (Stichtag 6.12.2021). In 2022 waren es 18.947 (Stichtag 5.12.2022). Die Daten werden nicht aufgeschlüsselt nach sozialem Status erfasst.

7. Wie wird sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrages aufgrund der Reform voraussichtlich verändern?

Zu Frage 7: Eine belastbare Prognose der möglichen Veränderung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Der Bund geht von einer Verdreifachung der Wohngeldberechtigten aus

8. Wie viele Anträge auf Wohngeld sind aktuell nach welchen Bearbeitungszeiten noch nicht bescheidet und was sind die Gründe dafür? Bitte nach Wohngeldstelle auflisten.

Zu Frage 8: Eine derartige Statistik kann innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

9. Wie wird sich das durchschnittliche Wohngeld des Jahres 2022 in Höhe von 171,20 Euro im Jahr 2023 nach Schätzungen der Landesregierung verändern?

Zu Frage 9: Nach Angaben des Bundes wird sich das Wohngeld ab 2023 um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöhen.

10. Wie hoch ist der Anteil der Haushalte, deren Wohngeld 12 Monate unverändert bleibt und bei welchem Anteil wurde im Jahr 2022 die Höhe des Wohngelds angepasst?

Zu Frage 10: Eine derartige Statistik kann innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Herabstufung der Mietenstufe von mindestens zehn Gemeinden Brandenburgs und wie wird sich dies auf das durchschnittlich ausgezahlte monatliche Wohngeld in diesen Gemeinden auswirken?  
12. Wie bewertet die Landesregierung die Erhöhung der Mietenstufe von neun Gemeinden Brandenburgs und wie wird sich dies auf das durchschnittlich ausgezahlte monatliche Wohngeld in diesen Gemeinden auswirken?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage der neuen Mietenstufen sind die Mietenstufenberechnungen des Statistischen Bundesamtes (StBA) zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

Die Mietstufen wirken sich auf die Bemessung der maximal zu bezuschussenden Miete oder Belastung (bei Wohneigentum) sowie zur Ermittlung des Höchsteinkommens des Wohngeldhaushalts aus. Der zu bezuschussende Anteil der Miete oder Belastung ist in den höheren Mietstufen höher. Auch das zu berücksichtigende Gesamteinkommen fällt in den oberen Mietstufen höher aus. Dazu, wie sich die geänderten Mietstufen in Brandenburger Gemeinden auf die durchschnittliche Wohngeldhöhe auswirken, liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Nach Angaben des Bundes sollen die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte durch die gleichzeitige Erhöhung des Leistungsniveaus in aller Regel überkompensiert werden.

Der Bundesrat hatte sich mit der Stimme Brandenburgs in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen eine Änderung der Mietstufen ausgesprochen.

13. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik daran, dass für die Berechnung von Mietstufen lediglich die Bestandsmieten der Wohngeldhaushalte, nicht jedoch die aktuellen Marktmieten betrachtet werden?

Zu Frage 13: Die Kritik beruht auf Sachgründen. Der Bund hat bei der Regelung der Mietstufen eine Einschätzungsprärogative.

14. Wie viele neue Wohngeldstellen werden 2023 zur Bearbeitung des Wohngeldes in den Kommunen geschaffen? Bitte nach Kommune aufschlüsseln.

Zu Frage 14: Es werden keine neuen Wohngeldstellen geschaffen.

15. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Wohngeldstellen den bevorstehenden, deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand personell, organisatorisch sowie technisch bewältigen können?

Zu Frage 15: Das MIL steht als Fachaufsicht den Wohngeldbehörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Am 12.12.2022 fand eine gemeinsame Besprechung mit den Leitungen der Wohngeldstellen zum Thema Wohngeldreform statt. Das technische sog. Wohngeldfachverfahren wird programmtechnisch aktualisiert und steht den Wohngeldstellen kostenlos zur Verfügung. Für den Mehraufwand an Sach- und Personalkosten wurden finanzielle Mittel im Rahmen des sog. Brandenburg-Pakets angemeldet.

16. Beabsichtigt die Landesregierung Brandenburgerinnen und Brandenburger aktiv darüber zu informieren, wer erstmalig Wohngeld beantragen kann, beispielsweise im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Informationskampagne mit dem Bündnis für Wohnen in Brandenburg oder Mieterinnen- und Mieterorganisationen? Bitte begründen.
17. Beabsichtigt die Landesregierung den möglichen Bezug von Wohngeld zu bewerben, um den Kreis derer auszuweiten, welche auch einen Antrag stellen? Bitte begründen.

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die vom Bund online und in Printmedien verbreiteten Informationen zum erweiterten Berechtigtenkreis sind bereits sehr wirksam. Das spiegeln die schon seit Wochen ansteigenden Antragszahlen in den Wohngeldstellen wider. Auf der Internetseite des MIL werden die grundsätzlichen Informationen zum Wohngeld angeboten. Die Voraussetzungen für den Bezug von Wohngeld haben sich im Grundsatz nicht geändert. Darüberhinausgehende, umfangreiche, tagesaktuelle Informationen sind auf den Internetseiten der Bundesregierung verfügbar. MIL hat BMWSB gebeten, Informationen nicht nur digital, sondern wie in der Vergangenheit auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.